

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Weiterentwicklung der Bereitstellung gebietseigener Gehölze im Bundesland Salzburg - Maßnahmen, Produktion und Öffentlichkeitsarbeit
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Mit dem Aufrufverfahren "Weiterentwicklung der Bereitstellung gebietseigener Gehölze im Bundesland Salzburg - Maßnahmen, Produktion und Öffentlichkeitsarbeit" soll die Gehölz-Biodiversität im Bundesland Salzburg gefördert werden. Ziel ist es die Diversität der nicht vom forstlichen Vermehrungsgutgesetz erfassten gebietseigenen Gehölzfora des Bundeslandes, unter anderem auch von seltenen und gefährdeten Gehölzarten der Salzburger Herkunftsregionen zu besammeln. Aus den Früchten soll gebietseigenes Saatgut gewonnen werden. Aus Samen und Steckhölzern werden kräftige Jungpflanzen herangezogen. Mit der Wiederausbringung dieser regionalen Gehölze in den Herkunftsregionen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität gemäß nationalen und internationalen Verpflichtungen geleistet und die Florenverfälschung durch gebietsfremde Pflanzen eingedämmt werden. Begleitend soll der Bevölkerung die Wichtigkeit der regionalen Gehölzarten nähergebracht werden. Ebenfalls soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, heimische Gehölz zu beziehen und in weiterer Folge auszuflanzen zu können.</p> <p>Im Rahmen von Projekten soll die bestehende Initiative zur Bereitstellung gebietseigener Gehölze im Bundesland Salzburg inhaltlich weiterentwickelt und ausgebaut werden.</p> <p>Projekte im Rahmen dieses Calls leisten einen Beitrag zum spezifischen Ziel f) gem. Art 6 der Verordnung (EU) 2021/2115: Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.3 (Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes) gem. Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften</p>

gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 Rechnung getragen.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

29.Jan.2025 bis: 26.Mrz.2025

Festgelegte Budgethöhe:

220.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5
Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
T: 0662/8042-5501
E: natur-recht@salzburg.gv.at

Ansprechperson:

Günter Jaritz
Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
T: 06643046814
E: guenter.jaritz@salzburg.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
- Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
- Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1. • 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung u. Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)